

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem gemäß §8 LkSG (Lieferkettensorgfaltsgesetz)

B&O Service AG und angeschlossene Gesellschaften der B&O Service

Einleitung

Die B&O Service ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, skizziert den Ablauf ab Eingang einer Beschwerde und zeigt auf, welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden.

Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße im Unternehmen und bei Geschäftspartner:innen, insbesondere in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

Adressaten und Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen und Gruppen wie beispielsweise unseren Mitarbeitenden, regionalen Gemeinschaften, Mitarbeitenden von Geschäftspartner:innen und externen Stakeholdern (NGOs, Gewerkschaften, usw.) zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen sowie über mögliche Verstöße gegen die Compliance Richtlinien und gültigen Gesetzen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der B&O Service und/ oder ihrer verbundenen Unternehmen oder in der Lieferkette entstanden sind.

Beschwerde, Meldung

Zuständigkeiten

Für die Annahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keinerlei

Weisungen unterliegen. Ansprechpartner:in sind die/ der Menschenrechtsbeauftragte sowie die (Social)-Compliance Beauftragten.

Meldungen können außerhalb des Meldesystem erfolgen an:

B&O Service AG
LkSG-Meldestelle
Anne-Frank-Str. 64
83043 Bad Aibling

socialcompliance@boservice.de

Hinweis- und Beschwerdeabgabe

Wenn eine Person einen Hinweis oder eine Beschwerde, abgeben möchte, weil sie selbst betroffen ist oder Kenntnis von einem Vorfall hat, so steht das Hinweisgebersystem der B&O Service jederzeit dafür online zur Verfügung.

Die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten erfolgen vertraulich und geschützt über ein eigenes System. Hinweisgebende können dabei anonym bleiben, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist. Die Abgabe eines Hinweises kann unter folgendem Link erfolgen: **Hinweisgebersystem**

Benötigte Informationen zur Bearbeitung

Hilfreich für die Bearbeitung eines Hinweises ist eine möglichst detailgetreue Schilderung des Sachverhaltes mit den Angaben:

Gegen welches Recht / Regelungen wurde gegebenenfalls verstoßen?

Was ist passiert, wann und wo ist es passiert?

Welche der Gesellschaften ist betroffen?

Was steht noch im Zusammenhang mit dem Verstoß?

Dauert der Verstoß weiter an?

Gibt es Belege, Filmmaterial oder Fotos und Dokumente?

Wie sollen wir Kontakt mit dem Hinweisgeber aufnehmen bzw. halten?

Gibt es den Wunsch nach Anonymität bzw. Vertraulichkeit?

In diesem Fall wird der Name bzw. weitere Details zur Person in keinem Fall bei Weitergabe der Beschwerde kommuniziert.

Die genannten Angaben sind keine Pflicht im Rahmen eines Hinweises, sie dienen lediglich als Hilfestellung für die Formulierung der Beschwerde.

Verfahren zur Bearbeitung

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine automatisierte Eingangsbestätigung zusammen mit einer generierten Hinweis-ID. Es besteht ebenfalls die

Möglichkeit ein persönliches Passwort zu vergeben. Auf diese Weise kann ein anonymisierter Austausch zu jeder Zeit gewährleistet werden.

Prüfung

Nach Eingang des Hinweises wird dieser durch die zuständige Person geprüft. Hinweise zu Gesellschaften werden gegebenenfalls an die für die Bearbeitung verantwortliche Person bei der betroffenen Gesellschaft weitergeleitet. Die Weitergabe der Information erfolgt dabei nur in dem für den Fall erforderlichen Umfang. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Beschwerde insoweit, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Regelverletzungen kommt oder gekommen ist bzw. ob nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bestehen könnten.

Wenn eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden Person möglich ist, wird der Sachverhalt gegebenenfalls gemeinsam mit der zuständigen prüfenden Person des Hinweises erörtert. Wird eine Verletzung festgestellt, leitet die bearbeitende Person umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden entsprechende Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert. Bei Bedarf werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Anonymität und Vertraulichkeit

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben grundsätzlich vertraulich behandelt.

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Bearbeiter des Hinweises und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen. Die Abgabe eines Hinweises zieht keine negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person mit sich.

Ein anonymer Austausch während des gesamten Beschwerdeverfahrens ist möglich.

Dokumentation von Beschwerden / Hinweisen

Hinweise werden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

Bad Aibling, November 2023